

Angabenblatt § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Name

Weinmann

Vorname

Olaf

Geburtsdatum *

Politische Funktion

Sachkundiger Bürger

Straße, Hausnummer *

PLZ, Ort *

59199 Bönen

Ausgeübter Beruf

Testautomatisierungsmanager in der IT

Beraterverträge ¹⁾

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetzes ²⁾

Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen ³⁾

Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen ⁴⁾

Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien ⁵⁾

1. Vorsitzender SPD-Ortsverein Bönen-Nordbögge
Verband Wohneigentum Ortsverein Nordbögge (stellv. Vorsitzender)
Schriftführer Dorffreunde Nordbögge

Eintretende Änderungen, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können, werde ich umgehend anzeigen.

Datum

12.12.2025

Unterschrift

gez. Olaf Weinmann

Erläuterungen zur Vorderseite:

- Zu 1:** Beraterverträge, insbesondere über die entgeltlichen Beratungen, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen. Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, die sich aus der Ausübung von Berufen, wie z. B. die der Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater ergeben.
- Zu 2:** Andere Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind solche Gremien von börsennotierten Unternehmen (z. B. RWE).
- Zu 3:** Der Hinweis auf das Landesorganisationsgesetz ist so zu verstehen, dass hier nur Behörden und Einrichtungen genannt werden müssen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob die inhaltlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 LOG vorliegen, d. h. ob das LOG z. B. für die Kommunen überhaupt anwendbar ist. Daher werden auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z. B. Sparkassen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 LOG i. V. m. § 30 Sparkassengesetz) erfasst.
- Zu 4:** Sonstige Unternehmen wie z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften
- Zu 5:** Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort Funktionen ausgeübt werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, die Korruptionsbekämpfung für:
1. öffentliche Stellen und für die in diesen Stellen Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
 2. die Mitglieder der Landesregierung,
 3. die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gemäß § 58 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, § 41 Absatz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, oder § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist,
 4. die Mitglieder der Organe der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 5. die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,
 6. die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich um öffentliche Aufträge bei öffentlichen Stellen oder den Stellen nach Nummer 5 bewerben.
- (2) Öffentliche Stellen sind
1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch der Landesrechnungshof, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen),
 2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Regelungen gelten nicht für die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften und die Ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

§ 7 Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.